Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3142

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5736/68

Bonn, den 11. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

— **eine Verordnung des Rats über die Anwendung der gemeinsamen Liste zur Liberalisierung der Einfuhren aus Drittländern auf die französischen Überseedepartements**

— **eine Verordnung des Rats über die Anwendung des gemeinsamen Verfahrens über die Verwaltung von mengenmäßigen Einfuhrkontingenten in der Gemeinschaft auf die französischen Überseedepartements**

— **eine Verordnung des Rats über die Anwendung der besonderen Einfuhrregelung für bestimmte Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern auf die französischen Überseedepartements**

— **eine Entscheidung des Rats zur Ermächtigung Italiens, bei der Einfuhr bestimmter auf der gemeinsamen Liberalisierungsliste stehender Erzeugnisse mit Ursprung und Herkunft in Japan gegebenenfalls mengenmäßige Beschränkungen einzuführen.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

26. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Verordnung des Rats über die Anwendung der gemeinsamen Liste zur Liberalisierung der Einfuhren aus Drittländern auf die französischen Überseedepartements

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227,

gestützt auf die Verordnung des Rats Nr. ... vom ... betreffend die Aufstellung einer gemeinsamen Liste zur Liberalisierung der Einfuhren aus Drittländern,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaftsbestimmungen betreffend die Aufstellung einer gemeinsamen Liste zur Liberalisierung der Einfuhren aus Drittländern auch in den französischen Überseedepartements Anwendung finden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Bestimmungen der Verordnung des Rats Nr. ... vom ... gelten in den französischen Überseedepartements.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Anwendung des gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung von mengenmäßigen Einfuhrkontingenten in der Gemeinschaft auf die französischen Überseedepartements

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227,

gestützt auf die Verordnung des Rats Nr. ... vom ... über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung von mengenmäßigen Einfuhrkontingenten in der Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaftsbestimmungen über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung von mengenmäßigen Einfuhrkontingenten in der Gemeinschaft auch in den französischen Überseedepartements Anwendung finden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Bestimmungen der Verordnung des Rats Nr. ... vom ... gelten in den französischen Überseedepartements.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Anwendung der besonderen Einfuhrregelung für bestimmte Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern auf die französischen Überseedepartements

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227,

gestützt auf die Verordnung des Rats Nr. ... vom ... zur Einführung einer besonderen Einfuhrregelung für bestimmte Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung, daß die Gemeinschaftsbestimmungen über das besondere Verfahren bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern auch in den französischen Überseedepartements Anwendung finden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Bestimmungen der Verordnung des Rats Nr. ... vom ... gelten in den französischen Überseedepartements.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Vorschlag einer Entscheidung des Rats zur Ermächtigung Italiens, bei der Einfuhr bestimmter auf der gemeinsamen Liberalisierungsliste stehender Erzeugnisse mit Ursprung und Herkunft in Japan gegebenenfalls mengenmäßige Beschränkungen einzuführen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

auf Vorschlg der Kommission,

in der Erwägung, daß die Italienische Republik mangels der in der Ratsentscheidung vom 14. November 1962 vorgesehenen Schutzklausel die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung und Herkunft in Japan versuchsweise beseitigt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bei der Einfuhr bestimmter im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführter Erzeugnisse mit Ursprung und Herkunft in Japan mengenmäßige Beschränkungen einzuführen, falls die italienische Regierung der Auffassung ist, daß die Einfuhr dieser Erzeugnisse der inländischen Produktion wesentlich schadet oder zu schaden droht.

Artikel 2

Die Gültigkeitsdauer dieser Entscheidung wird auf die Festlegung einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Japan für die genannten Erzeugnisse beschränkt und zur gleichen Zeit überprüft wie die Verordnung über die Aufstellung einer gemeinsamen Liberalisierungsliste in Einklang mit den in Artikel 9 dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen zu bringen ist.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Anlage

28.04 C V ex a	Silizium, extra rein
28.25	Titanoxyde
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06
40.07	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk usw.
ex 40.08	Blätter, Streifen usw. aus Weichkautschuk (ausgenommen Platten)
40.09	Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk
40.14	andere Weichkautschukwaren
50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf
50.06	Bouretteseidengarne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf
50.08	Messinahaar; Catgutnachahmungen aus Seide usw.
50.10	Gewebe aus Bouretteseide
53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren
ex 58.01	Geknüpfte Teppiche, auch fertiggestellt, ausgenommen handgeknüpfte Teppiche
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen
59.09	Wachstuch und andere geölte und mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe
59.11	kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.06	gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus
61.07	Krawatten
ex 61.08 ex 61.11	Fertigkleidung und fertiggestelltes Bekleidungszubehör, unmittelbar durch Weben hergestellt oder nach Zuschneiden verwendbar, aus Tüll, Bobinettüll, geknüpften Netzstoffen, fassoniert oder aus maschinengefertigten Spitzen
ex 61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch
ex 61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt
69.14	andere Waren aus keramischen Stoffen
70.11	offene und fertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren usw.
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch usw., ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19
ex 76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht usw.) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
82.10	Klingen für Messer der Tarifnummer 82.09
83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlnieten und Zweispitznieten, aus unedlen Metallen
84.05 B	Dampfkraftmaschinen, für Wasserdampf oder anderen Dampf
ex 84.07	Wasserturbinen
84.36	Spinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schlußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen:
A	— Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
B II b	— andere Krempeln (Karden)
B III	— Spinnstoffvorbereitungsmaschinen
C I	— Maschinen zum Spinnen und Zwirnen
C II	— Maschinen zum Spulen und Haspeln

84.37 A	Webmaschinen
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohre und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
B IV	andere
85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge, Motorräder und Fahrräder
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Bädeöfen und Tauchsieder, elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken usw.
85.26 A	Isolierteile aus keramischen Stoffen oder aus Glas, für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen
87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor
89.03 A I a	Schwimmbagger, mit Motor
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer usw.
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte usw
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte usw.
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte usw.
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen usw.
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler
90.27	Andere Zähler, Tachometer usw.
93.07 A II b	Geschosse und Munition anderer Art
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder
97.02	Puppen aller Art
97.06	Geräte für Freiluftspiele usw.